

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein der Direktorinnen und Direktoren der allgemeinbildenden Schulen in Wien**“ (kurz: **WDV**) und hat seinen Sitz in Wien.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erörterung pädagogisch-didaktischer Fragen, die Förderung und Vertretung der Interessen der Mitglieder, die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

Die Erreichung dieses Zwecks bzw. Zieles wird angestrebt

- durch Vereinsversammlungen und gesellige Zusammenkünfte
- durch Verfassen, Überreichen und Vertretung von Anliegen und Eingaben an die Behörden.

## §3 Mitglieder, deren Rechte und Pflichten

Mitglied wird jede Direktorin / jeder Direktor sowie vom BMB bestellte/r provisorische Leiter/in einer Wiener AHS durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Jedes Mitglied hat das Recht, in den Vereinsversammlungen Anträge zu stellen, an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich in der Hauptversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- ein Mitglied schriftlich seinen Austritt meldet,
- der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

## §4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr erstreckt sich über **zwei Schuljahre**.

## §5 Vereinsleitung

Die laufenden Geschäfte besorgt ein Vorstand. Dieser besteht aus folgenden acht Personen:

- Obfrau/Obmann (= 1.Vorsitzende/r) und Stellvertreter/in (= 2.Vorsitzende/r)
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- Kassier/in und Stellvertreter/in
- zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

In der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wechseln für das zweite Jahr des Vereinsjahres die Funktionen zwischen Obfrau/Obmann und Stellvertreter/in sowie zwischen Schriftführer/in und Stellvertreter/in.

Scheidet während des Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist dieses durch Kooptierung zu ersetzen.

Der Vorstand hat alle Fragen vorzubereiten, die der Hauptversammlung vorgelegt werden sollen.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Obfrau/Obmann und Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen, berufen die Vereinsversammlungen ein und leiten diese.

Urkunden, die im Namen des Vereins ausgefertigt werden, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift der/des Obfrau/Obmanns bzw. deren Stellvertreter/in sowie der/des Schriftführers/in (bei Finanzangelegenheiten die des Kassiers / der Kassierin).

Eine Rechnungsprüfung erfolgt immer vor der Neuwahl des Vorstandes.

## §6 Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen und fassen ihre Beschlüsse, ausgenommen den im §3 im letzten Absatz erwähnten Fall, ohne an eine bestimmte Anzahl anwesender Mitglieder gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Hauptversammlung ist jährlich spätestens vier Monate nach Schuljahresbeginn abzuhalten, wobei eine Ausschreibefrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten ist.

In dringenden Fällen kann überdies eine außerordentliche Hauptversammlung zu jeder anderen Zeit einberufen werden.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse in der Hauptversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Sollte zur angesetzten Stunde die Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## §7 Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind nachfolgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer des Vereinsjahres (**somit für zwei Jahre**)
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Prüfung der Geldgebarung
- c) Änderung der Statuten
- d) Auflösen des Vereins

Zur Beschlussfassung in den Fällen c) und d) ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §8 Wahlordnung

Der Vorstand bestellt bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung die aus vier Mitgliedern bestehende Wahlkommission.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen Wahlvorschlag einzubringen, sofern dieser von mindestens drei weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Jedenfalls hat der scheidende Vorstand einen Wahlvorschlag vorzulegen.

Die Wahlkommission hat alle bis zu zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Erlangt keiner der Wahlvorschläge im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit, so ist durch eine Stichwahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Liegt auch dann ein Gleichstand vor, so entscheidet das Los.

## §9 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus den Vereinsverhältnissen entspringen, kommen vor ein fünfköpfiges Schiedsgericht.

Jeder Streitteil bestimmt zwei Mitglieder und diese vier wählen dann eine Obfrau / einen Obmann. Ist über die Wahl der Obfrau /des Obmanns keine Einigung zu erzielen, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## §10 Auflösen des Vereins

Das Auflösen des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Das etwaig vorhandene Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins einer von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wohlfahrtseinrichtung zu.